

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ gefasst.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ wurde für den Bereich der Rehaklinik für Kinder und Jugendliche am Oberkälberstein aufgestellt, um die Klinik langfristig zu sichern und ihre Erweiterung einschließlich des Umbaus der Bestandsgebäude zu ermöglichen.

Im Zuge der weiteren Planungen stellte sich heraus, dass die ursprünglich vorgesehenen Umbaumaßnahmen nicht umsetzbar sind. Die überarbeitete Planung für das „Haus Rosetti“ weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab, wodurch eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist. Die Änderungen sind aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.07.2026 mit Begründung kann in der Zeit vom

Montag, 10. August 2026 bis einschließlich Freitag, 11. September 2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen (www.gemeinde.bischofswiesen.de) unter „Rathaus und Bürgerservice – Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Zimmer 21 im 2. Obergeschoss des Rathauses in Bischofswiesen, Rathausplatz 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Bischofswiesen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Bischofswiesen, Rathausplatz 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen (www.gemeinde.bischofswiesen.de) unter „Rathaus und Bürgerservice – Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, 27. Juli 2026
Gemeinde Bischofswiesen

Wolfgang Fegg, Erster Bürgermeister

